

Sonder-



Ausgabe.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 19.

Donnerstag, den 25. Februar.

1915.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 35, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 10, 1. Beilage).

Um in den Kommunalverbänden und Gemeinden bei der Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl die Einheitlichkeit zu sichern, geben wir auf Grund des § 37 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 die nachstehenden Vorschriften:

1. Wer in einer lippischen Gemeinde polizeilich gemeldet ist und sich in ihr länger als 24 Stunden aufhält, hat daselbst Anspruch auf Versorgung mit Mehl und Brot. Im Zweifel ist der Versorgungsanspruch als vorliegend anzusehen. Nicht-Versorgungsberechtigt sind Militärpersonen, die aus den Beständen der Heeresverwaltung mit Brot versorgt werden, sowie die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Angehörige und das zum Haushalt gehörige Gefinde, sofern sie von der Begünstigung des § 4 Abs. 4 Ziffer a der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, jg. Selbstversorger.
2. Der Umfang der Versorgung (Tageskopfmenge) wird seitens der Reichsverteilungsstelle festgesetzt. Er beträgt zur Zeit 225 Gramm Mehl auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung (vergl. Nr. 1). Befinden sich in den einzelnen Haushaltungen größere 25 kg übersteigende Mehlvorräte, so können diese den Besitzern bei der Verteilung der zustehenden Brot- und Mehlmengen angerechnet werden.
3. Der Versorgungsberechtigte hat die Wahl, ob er die Tageskopfmenge in Mehl oder in Brot oder teils in Mehl, teils in Brot entnehmen will. Dabei ist ein Kilogramm Brot gleich 800 Gramm Mehl zu rechnen. Der Kommunalverband kann ein anderes Verhältnis für die Umrechnung von Mehl in Brot zu Grunde legen. Die vorgeschriebene Mehration darf dabei jedoch keinesfalls überschritten werden. Geschieht letzteres, so setzt sich der Kommunalverband der Gefahr entsprechender späterer Kürzung der ihm zustehenden Tagesmasse an Mehl aus.

4. Der Versorgungsberechtigte hat die Wahl zwischen Weizenmehl und Roggenmehl und der aus beiden Mehlsorten gebackenen Brotforten (Weißbrot, Schwarzbrot, Kuchen, Zwieback). Das Weizenmehl darf nur in der vorgeschriebenen Streckung (mit 30% Roggenmehl vermischt) verabsolgt oder verbacken werden. Roggenmehl muß, wenn es verbacken wird, vorschriftsmäßig gestreckt werden. Der Kartoffelzusatz soll mindestens 15% betragen. Die Vorschriften über die Streckung des Mehls gelten auch bei Bereitung von Backwaren in den einzelnen Haushaltungen. Wer die Streckung unterläßt, macht sich strafbar.
5. Brotgetreide anstatt Mehl oder Brot zu verabsolgen, ist verboten.
6. Der Versorgungsberechtigte darf die Tageskopfmenge bei jedem gewerbsmäßigen Verkäufer seiner Gemeinde (Stadt, Dorfgemeinde) nehmen, solange die Kommunalverbände keine besondere Entnahmestellen eingerichtet oder unter Ausschluß aller anderen Händler den Kleinverkauf von Mehl ausschließlich den Bäckern oder Müllern vorbehalten haben.
7. Gibt es in einer Dorfgemeinde keine Bäckerei oder genügen die vorhandenen Bäckereien dem Bedürfnis der Bevölkerung nicht, so sind die Gemeindevertretungen verpflichtet, für ausreichenden Brotbezug aus anderen Gemeinden zu sorgen. Die Magistrate und Dorfgemeindevertretungen sind gehalten, solchen Brotbezug aus anderen Gemeinden zuzulassen, wenn dieser Bezug der Lebensgewohnheit der Bevölkerung entspricht und die beziehenden Gemeinden das zur Brotbereitung erforderliche Mehl liefern. Der Brotverkäufer ist in diesen Fällen gegenüber dem Vorstände der beziehenden Gemeinde zur Abrechnung verpflichtet. Genügt er dieser Verpflichtung nicht, so kann die Gemeinde ihren Angehörigen den Brotbezug von ihm untersagen.
8. Die Gemeindevertretung hat für die Verteilung der dem Kommunalverbande (oder in den Amtsgemeinden den Dorfgemeinden) zustehenden Gesamtmenge an Mehl auf die einzelnen gewerblichen Weiterveräußerer (Bäckereien, Krämerläden, Konditoreien, Kaffeeabriken usw.) ihres Bezirks zu sorgen. Maßgebend für die Verteilung ist das erste Mal der durchschnittliche Tagesverbrauch vom 1. bis einschließlich 15. Januar d. J., später der durch die Brotkarten nachgewiesene Verbrauch. Das Mehl, das von Bewohnern anderer Gemeinden (Nr. 7) oder von Selbstversorgern (Nr. 1) oder von der Heeresverwaltung bezogen und für Zwecke dieser Verbraucher verwendet ist, hat dabei außer Anrechnung zu bleiben.
9. Kaffeebäckereien und andere Großbetriebe haben Anspruch auf Überweisung von Mehl für ihre gewerbliche Zwecke nur dann, wenn den Kommunen nach dem Verteilungsplane der Reichsverteilungsstelle für solche Zwecke ein besonderer Bezug zuerkannt wird.
10. Konditoreien und Bäckereien haben Anspruch auf Überweisung von Mehl zum Kuchenbacken nur dann und so weit, wenn der Bedarf der Bevölkerung an Mehl in natürlicher Form und zu Brot verbacken sichergestellt ist.
11. Die Abgabe von Brot und Mehl an die Versorgungsberechtigten (Nr. 1) bei den gewerblichen Entnahmestellen (Mühlen, Bäckereien, Kramläden usw.) darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Magistrate, Verwaltungsamt oder Gemeindevorstände der Aufenthaltsgemeinde ausgegeben sind. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig nach der Nr. 7 dieser Anweisung oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde. Ohne Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der Abschnitte darf die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl nicht erfolgen. Geschieht dies dennoch, so machen sich beide Teile strafbar. Abgetrennte Abschnitte sind ungültig. Die Abgabe von Brot und Mehl an die Selbstversorger (Nr. 1) ist verboten.
12. Jede Brotkarte hat für eine Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) zu gelten. Die Ausgabe erfolgt jedesmal für 4 Wochen und in vier für jede Woche verschiedenen Farben. Die Verwendung der Brotkarte außerhalb der aufgedruckten Geltungszeit ist verboten.

Jedem Haushaltungsvorstande sind soviel Brotkarten zuzuteilen, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Als Haushaltungsmitglied gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zuzubringen pflegt. Hausbesucher, die sich länger als 24 Stunden im Haushalte aufhalten, gelten als Mitglieder der Haushaltung. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhandigen. Für Haushaltungsmitglieder, die auf länger als 24 Stunden verreisen, darf Brot oder Mehl nicht bezogen werden. Jede in einem einzelnen Haushalt vorübergehend zu beköstigende Person hat die auf sie entfallende Brotmarke dem Haushaltungsvorstand abzuliefern.

13. Die Kommunalverbände können für Personen, die sich kürzere Zeit als 1 Woche aufhalten, Tagesbrotkarten ausgeben. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und sie nach der Abreise der Benutzer abzuliefern. (Vergl. auch Nr. 24 ff. Gastwirtschaften und Restaurationen).
14. Jede Brotkarte hat Abschnitte zu enthalten, die über die Wochen- bzw. Tageskopfmenge an Mehl oder an Brot oder an Mehl und Brot zu lauten haben. Ändert die Vertretung des Kommunalverbandes das festgesetzte Verhältnis von Mehl zu Brot (Nr. 3), so ist auch der Vordruck zu ändern.

Für Haushaltungen, in denen das Brot selbst gebacken wird, kann eine Mehlkarte mit einem einzigen diesbezüglichen Abschnitt ausgegeben werden.

15. Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.
16. Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Gewichtsmengen abgegeben werden, die durch 20 teilbar sind. Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Veräußerer Angestellte oder sonstige Personen, deren er sich zur Veräußerung bedient.
17. Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte sind nicht übertragbar.
18. Die Brotkarten sind vom Haushaltungsvorstande bei dem gemäß § 38 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 zu bildenden Ausschusse (Brotkommission) abzuholen.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, Veränderungen innerhalb der Haushaltung sofort der Brotkommission mitzuteilen. (Vergl. Nr. 12, Schlußsatz).

Bei Fortzügen oder Abreisen haben die Haushaltungsvorstände die Brotkarten, die für die Zeit nach dem Verzug oder der Abreise gelten, sich auszuhandigen zu lassen und sie der Brotkommission zurückzuliefern. Die Fortziehenden oder Abreisenden haben die Brotkarten dem Haushaltungsvorstande auszuhandigen. Beim Wohnungswechsel in der Gemeinde behält der Inhaber die Brotkarte.

19. Bei Ausgabe neuer Brotkarten sollen die sämtlichen Karten der abgelaufenen Woche mit den nicht verwendeten Abschnitten an den Haushaltungsvorstand abgegeben werden. Dieser hat sie der Brotkommission abzuliefern.
20. Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhandigen, und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte, und zwar nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ zu vermerken.

21. Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung getrennten Abschnitte an jedem Montag für die vergangene Woche, nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbcheinigung abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ zu vermerken.
22. Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:
- a) Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
 - b) Zugänge im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,
 - c) Abgänge im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.
23. Krankenhäuser, Privatkliniken, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß für jeden Inassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß Nr. 27.
- Beim Ausscheiden eines Inassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.
24. Für Gastwirtschaften (Hotels) werden Tagesbrotkarten ausgestellt. Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und sie den Gästen beim Wegguge oder bei der Ausstellung einer neuen Karte abzunehmen.
25. Die Zahl der Tageskarten wird nach Antrag im Einzelfall von der Brotkommission festgesetzt. Zu diesem Zweck ist der Antrag durch Vorlegung der Fremdenlisten oder Fremdenbücher glaubhaft zu machen.
- Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter hat jedem Gast bei der Eintragung in das für die polizeiliche Anmeldung bestimmte Formular und, falls der Gast länger als einen Tag in der Gastwirtschaft verbleibt, ihm an jedem Morgen unaufgefordert die Karte für den Tag auszuhandigen, nachdem er die Karten sorgfältig mit dem Datum des Ausgabetages und mit dem Firmenstempel versehen hat.
- Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegguge oder beim Empfang der neuen Tageskarte die frühere Karte abgibt.
- Pensionate gelten nicht als Hotels, sondern als Haushaltungen, die Bewohner als Mitglieder dieses Haushaltes. Auch hier ist der Inhaber des Pensionats dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegguge oder bei Empfang einer neuen Karte die frühere Karte abgibt.
26. Für Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe der Hotels und dergleichen) gilt folgendes:
1. Zum Bezuge von Brot und Mehl sind diese Wirtschaften ohne Ausweise befugt; jedoch haben sie gesondert ein Brot- und ein Mehlbuch zu führen, das den Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, den täglichen Zu- und Abgang an Brot und Mehl, sowie die Lieferanten ergibt. Am Eingang beider Bücher ist die Menge von Brot und Mehl anzugeben, auf deren Entnahme die einzelnen Wirtschaften beschränkt sind (Nr. 8).
 2. a) Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.
b) Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Abgabe von Brot in Höhe von 5 vom Hundert der am vergangenen Tage umgesetzten Brotmenge, sofern die Abgabe an Gäste erfolgt, die nicht im Besitze einer Brotkarte sind. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe von Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.

- c) Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.
d) Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.
e) Die abgetrennten Abschnitte hat der Wirt gemäß Nr. 20 abzuliefern.
27. Die Verwaltungsämter und Magistrate sind befugt, mit Behörden, öffentlichen Anstalten oder wohlthätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Regelung des Verbrauchs zu treffen.
28. Die Verwaltungsämter und die Magistrate treffen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Werden für die Stadtbezirke oder für die Dorfgemeinden keine besonderen Brotkommissionen eingesetzt, so haben in den Städten die Magistrate, in den Dorfgemeinden die Gemeindevorstände deren Aufgaben zu erfüllen.
29. Brot im Sinne dieser Bestimmung ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert Gewichtsteile Zucker verwendet werden; er darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 vom Hundert des Kuchengewichts enthalten. Zwieback ist also je nachdem Weißbrot oder Kuchen; sofern er Weißbrot ist, muß er nach Gewicht verkauft werden. Als Zwieback ist nur die Backware anzusehen, welche doppelteitig geröstet ist.
30. Das Brot ist nach Gewicht zu verkaufen. Zur Erleichterung des Brotverkaufs werden folgende Einheitsgewichte für Gebäcke festgesetzt:
ein Weißbrot = 80 Gramm,
ein Schwarzbrot = 2 oder 4 Kilogramm.
- Die Vorschriften über die Bezeichnung der Brote (K, K K, Tag der Herstellung), bleiben bestehen.
- Roggen-Vollbrot (93—100%, ausgemahlen) ist mit V und außerdem mit dem Tage der Herstellung zu bezeichnen.
- Das vorgeschriebene Verkaufsgewicht muß 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden sein.
31. Abweichende Vorschriften für einzelne Kommunalverbände auf besonders begründeten Antrag zuzulassen, bleibt vorbehalten.
32. Aber die Preise für Mehl, Brot und Kleie, sowie über die Höhe des Mahllohns, ergehen besondere Vorschriften.

Detmold, den 23. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...
4. Die ...
5. Die ...
6. Die ...
7. Die ...
8. Die ...
9. Die ...
10. Die ...
11. Die ...
12. Die ...
13. Die ...
14. Die ...
15. Die ...
16. Die ...
17. Die ...
18. Die ...
19. Die ...
20. Die ...
21. Die ...
22. Die ...
23. Die ...
24. Die ...
25. Die ...
26. Die ...
27. Die ...
28. Die ...
29. Die ...
30. Die ...
31. Die ...
32. Die ...
33. Die ...
34. Die ...
35. Die ...
36. Die ...
37. Die ...
38. Die ...
39. Die ...
40. Die ...
41. Die ...
42. Die ...
43. Die ...
44. Die ...
45. Die ...
46. Die ...
47. Die ...
48. Die ...
49. Die ...
50. Die ...
51. Die ...
52. Die ...
53. Die ...
54. Die ...
55. Die ...
56. Die ...
57. Die ...
58. Die ...
59. Die ...
60. Die ...
61. Die ...
62. Die ...
63. Die ...
64. Die ...
65. Die ...
66. Die ...
67. Die ...
68. Die ...
69. Die ...
70. Die ...
71. Die ...
72. Die ...
73. Die ...
74. Die ...
75. Die ...
76. Die ...
77. Die ...
78. Die ...
79. Die ...
80. Die ...
81. Die ...
82. Die ...
83. Die ...
84. Die ...
85. Die ...
86. Die ...
87. Die ...
88. Die ...
89. Die ...
90. Die ...
91. Die ...
92. Die ...
93. Die ...
94. Die ...
95. Die ...
96. Die ...
97. Die ...
98. Die ...
99. Die ...
100. Die ...